



Kleine Anfrage des Bezirksabgeordneten Matthias Christen vom 6.3.06

Benutzungspflicht öffentlicher Radwege bei Beeinträchtigung durch Wettereinflüsse

In der Mitteilung der Verwaltung im AV vom 6.4.05 heißt es, dass Radfahrer absteigen müssen, sofern auf den Radwegen kein Winterdienst angeboten wird und demzufolge Glatteisgefahr besteht, also die Radwege nicht benutzbar sind.

In den in meiner Anfrage zitierten Urteilen wird jeweils ausgeführt, dass RadfahrInnen in solchen Fällen sehr wohl die Fahrbahn benutzen dürfen und nicht schieben müssen. Insofern verwundert, dass durch BfI und Bezirksamt die Aussage aufrecht erhalten wird, dass RadfahrInnen bei ungeräumten Radwegen schieben müssen.

In diesem Zusammenhang spielt m.E. das HWG keine Rolle, sondern regelt die verschiedenen Rechte und Pflichten der FHH, Anwohner etc etc., wie z.B. in § 33 die Renigung von Schnee und Eis .

Dieses vorrausgeschickt und beziehend auf meine Anfrage vom 16.2.06, sowie die Antwort des BA (Drs. 951/XVII) frage ich:

1. Wieso ist es wichtig, ob die Urteile Sachverhalte aus Hamburg betrafen ?
2. Gelten diese Urteile nicht für Hamburg ?
3. Können RadfahrerInnen in Hamburg die gestreuten und geräumten Fahrbahnen benutzen, wenn die benutzungspflichtigen Radwege durch Eis und Schnee nicht benutzbar sind ?
4. Falls nein, warum nicht, obwohl die in meiner Anfrage vom 16.2.06 zitieren Urteile etwas anders aussagen ?
5. Wo wird die Stellungnahme der BSU bekanntgegeben ?

Gez Matthias Christen